

Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry der Technischen Universität München und der National University of Singapore (NUS) am German Institute of Science and Technology TUM-Asia (GIST-TUM Asia) in Singapur

Vom 26. Juni 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry der Technischen Universität München und der National University of Singapore (NUS) am German Institute of Science and Technology TUM-Asia (GIST-TUM Asia) in Singapore vom 8. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Module (inkl. Lehrveranstaltungen) im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 75 Credits (42 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen 30 Credits für die Durchführung der Master's Thesis (max. sechs Monate) gemäß § 46. ³Außerdem ist ein Industriepraktikum (Internship) im Umfang von mind. 11 Wochen (15 Credits) abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Industrial Chemistry beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. eine studienrelevante Berufstätigkeit von mindestens 12 Monaten,

4. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte beim TOEFL iBT), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen.“

b) Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in den wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengängen Chemie oder Chemieingenieurwesen der TUM erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse)

bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen.

- (3) Zur Feststellung nach Abs. 2 wird im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens der Modulkatalog der Bachelorstudiengänge Chemie bzw. Chemieingenieurwesen herangezogen.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter der Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.“

3. § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Industrial Chemistry ist Englisch. ²Deshalb ist gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 8 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 30. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung bei der Immatrikulation kein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.“

4. § 37a erhält folgende Fassung:

„§ 37 a Industriepraktikum

¹Es ist ein Industriepraktikum (Internship) als Studienleistung im Sinne von § 45 abzuleisten. ²Seine Dauer beträgt mindestens 11 Wochen (15 Credits). ³Es muss bis zum Ende des dritten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Die Vorlage der Nachweise der vollständigen Ableistung des Industriepraktikums sowie dessen Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. ⁵Als Nachweis für die Ableistung des Industriepraktikums muss ein Praktikumsbericht, sowie eine Bestätigung des Praktikumsbetreuers vorgelegt werden.“

5. In § 38 Abs. 2 wird der Passus „aus den Grundlagen“ durch den Passus „aus den Pflichtmodulen“ ersetzt.

6. § 40 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die bisherige Absatzbezeichnung des bisherigen Abs. 1 entfällt.

7. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.“

8. § 43 erhält folgende Fassung:

**„§ 43
Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung umfasst:

1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
2. die Master's Thesis gemäß § 46 sowie
3. die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.

- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 39 Credits in Pflichtmodulen, 18 Credits in einer der drei Spezialisierungsrichtungen als Pflichtmodule und 18 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.“

9. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Master's Thesis wird von einem fachkundigen Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller). ²Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer und Junior-Fellows der Fakultät, sowie Lehrbeauftragte oder Hochschullehrer anderer Fakultäten, die ein Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul in der Fakultät für Chemie lehren.“

- b) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit der Studierende ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe die Master's Thesis nicht fristgerecht abliefern.“

10. § 48 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.“

11. Die „Anlagen 1 und 2“ werden durch die als Anlage beigefügten „Anlagen 1 und 2“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Akademischen Jahr 2013/2014 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München oder der National University of Singapore aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform: SWS VÜPS	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.	Unterrichtssprache
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	-------------	-----------------------	--------------------

Pflichtmodule: ein entsprechender Katalog zu 6 wird vorzeitig bekannt gegeben

1	Organometallic and Coordination Chemistry	V/P	1-3	5,5	9	schriftlich	180	englisch
2	Bioorganic Chemistry	V/P	1-3	5,5	9	schriftlich	180	englisch
3	Chemical Reaction Engineering	V/P	1-3	5,5	9	schriftlich	180	englisch
4	Chemical Business Administration and Management	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
5	Business and Technical English	V	1-3	2,5	3	schriftlich	90	englisch
6	Legal, Cultural and Business Aspects (variabler Inhalt)	V	1-3	2,1	3	schriftlich	90	englisch
	Summe				39			
7	Master's Thesis		4		30			

Spezialisierungsrichtungen: Aus folgender Liste ist eine Spezialisierungsrichtung mit den zugeordneten Modulen von insgesamt 18 Credits auszuwählen

8	Spezialisierungsrichtung Petroleum and Petrochemistry							
8.1	Molecular and Heterogeneous Catalysis	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
8.2	Petroleum and Petrochemical Processes	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
8.3	Unit Operations	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
9	Spezialisierungsrichtung Biochemistry							
9.1	Biochemistry for Industrial Chemists	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
9.2	Cell Biology	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
9.3	Bioprocessing/Bioengineering	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
10	Querschnittspezialisierung							
10.1	Modul aus Bereich 10	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
10.2	Modul aus Bereich 11	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
10.3	Modul aus Bereich 10, 11 oder 13	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch

Wahlmodule: Aus folgender Liste sind 18 Credits zu erbringen:

11.1	Material chemistry and engineering	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
11.2	Building Chemistry & Construction Chemicals	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
11.3	Water Chemistry & Industrial Requirements	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
11.4	Industrial Chemical Marketing	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
11.5	Production Planning in Chemical Industry	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
11.6	Pharmaceuticals and Fine	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch

Chemicals								
11.7	Polymer Process Engineering	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
11.8	Polymer Chemistry	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
11.9	Advanced Chemical Engineering Thermodynamics	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
11.10	Introduction to Modeling and Computational Methods	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
11.11	Project Engineering	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
11.12	Advanced Organic Synthesis	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
11.13	Colloids and surfaces	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
11.14	Biomaterials	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch
11.15	Mathematical Methods In Chemical & Environmental Engineering	V	1-3	3,0	6	schriftlich	120	englisch

Module Studienleistungen:

12	Industriepraktikum (Internship)	P	1-3		15			
----	---------------------------------	---	-----	--	----	--	--	--

Erläuterungen zu Anlage 1:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten der TUM Asia bekannt gegeben.

Creditbilanz des jeweiligen Semesters:

Sem.	Credits Pflichtmodule	Credits Spezialisierungsmodule	Credits Wahlmodule	Credits Studienleistung	Credits Master's Thesis	Gesamt-Credits	Anzahl der Prüf.
1. Sem	18	6	6			30	4
2. Sem	12	6	12			30	5
3. Sem	9	6		15		30	3
4. Sem					30	30	

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Industrial Chemistry der Technischen Universität München und der National University of Singapore (NUS) am German Institute of Science and Technology TUM-Asia (GIST-TUM Asia) in Singapur

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Industrial Chemistry setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld der Industriellen Chemie entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 besonderes Interesse am Berufsfeld der Industriellen Chemie.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät für Chemie durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Unterlagen gemäß Nr. 2.3.1 können für das Wintersemester bis zum 15. August nachgereicht werden. ³Zeugnis und Urkunde müssen bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von 180 Credits beigefügt werden,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine in englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Industrial Chemistry an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Industrial Chemistry an der Technischen Universität München für besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern der Abschlussprüfung des Bewerbers,

2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Industrial Chemistry zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 45 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 45 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Abschlussnote

¹Zur Beurteilung der in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird der Grad der im ersten akademischen Hochschulstudium ausgewiesenen Qualifikation herangezogen. ²Für jede Zehntelnote, die die Abschlussnote besser als 4,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ³Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ⁴Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁵Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

2. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 10 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:

1. kann sein Bewerbungsanliegen sachlich und trotzdem ansprechend formulieren,
2. kann den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darstellen,
3. kann seine besondere Eignung und Motivation für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen,

4. kann wesentliche Punkte seiner Begründung in angemessener Weise sprachlich hervorheben,
5. kann nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben.

²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ³Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

3. Empfehlungsschreiben

¹Die Beurteilung in den Empfehlungsschreiben wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten bewertet. ²Dabei wird der Gesamteindruck anhand folgender Kriterien bewertet:

1. Persönliches Verhältnis zwischen Aussteller und Bewerber,
2. Bewertung von Persönlichkeitsmerkmalen wie Motivation, Reife, Ausdauer, Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Selbstvertrauen, Intelligenz, analytischen Fähigkeiten und sprachliche Kompetenz,
3. Schilderung von wichtigen Stärken und Schwächen sowie die Leistungen des Bewerbers in Studium, Ranking des Bewerbers.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- 5.1.2 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen.
²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

- 5.1.3 ¹Bewerber, die mindestens 25 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 13 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2. Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Interesse für das Themengebiet Industrial Chemistry,
2. besondere Leistungsbereitschaft und Motivation,
3. Einschätzung des persönlichen Eignungsprofils.

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Industrial Chemistry vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein Studierender als Zuhörer zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig:

- a) die mündliche Sprachkompetenz,
- b) das Interesse für Themengebiete an der Schnittstelle von Chemie, Chemieingenieurwesen und industrierelevanten Technologien.
- c) die besondere Leistungsbereitschaft und Motivation, wobei folgende Kriterien herangezogen werden:

a) mündliche Sprachkompetenz (0 - 5 Punkte, pro Kriterium max. 1 Punkt)

- kann Sachverhalte klar, flüssig und im Stil der Situation angemessen darstellen und erörtern,
- kann eigene Gedanken und Meinungen präzise ausdrücken und im Gespräch auch umfangreichere Antworten strukturiert aufbauen,
- kann auf Fragen zum Erststudium bzw. dessen Fachgebiet terminologisch exakt und trotzdem verständlich antworten,
- kann Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen,
- kann Fragen zu wissenschaftlichen Themen bzw. zu eigenen Kompetenzen und Erwartungen mühelos verstehen oder wenn nötig durch Rückfragen klären,

b) Interesse für Themenbereiche der Industriellen Chemie (0 – 10 Punkte, pro Kriterium max. 2 Punkte)

- kann Themen und Fragestellungen, die Inhalt des Studiengangs sind, nennen und exemplarisch Bezüge dieser zum Erststudium herstellen,
- hat Lehr- und Vortragsveranstaltungen aus dem Bereich Chemie besucht,
- kennt Autoren und Werke, die sich mit den Themenbereichen des Studiengangs befasst haben,
- kann praktische Tätigkeiten im angegebenen Berufsfeld nachweisen,
- hat sich im Erststudium mit interdisziplinären Fragestellungen beschäftigt,

c) besondere Leistungsbereitschaft und Motivation (0 – 5 Punkte, pro Kriterium max. 1 Punkt)

- bekundet Interesse an der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Chemie relevanten Fragestellungen,
- reflektiert über Lebens-/Karriereziele und über Möglichkeiten, diese zu erreichen,
- reflektiert über eigene Begabungen und Kompetenzen und bringt diese in Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs,
- ist bereit, sich über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus selbstständig zu bilden (vgl. besonderes Engagement/Zusatzqualifikationen während des Erststudiums),
- allgemeine Motivation für Masterstudium (berufliche/wissenschaftliche Qualifikation),

- hat Interesse an anspruchsvoller Literatur,
- engagiert sich (neben dem Studium) auch außerhalb seines Fachgebiets in Arbeitskreisen, Lesezirkeln, studentischen Gruppen bzw. Gremien etc.,
- Sonstiges

³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 20 fest, wobei 0 das schlechteste und 20 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktezahlgibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 ¹Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Punktezahlaus 5.1.1 (Abschlussnote, 0 – 30 Punkte) und 5.2.2 (Eignungsgespräch, 0 – 20 Punkte). ²Bewerber, die 25 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Industrial Chemistry gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Industrial Chemistry nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Mai 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 26. Juni 2013.

München, den 26. Juni 2013

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Juni 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juni 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juni 2013.